

Gesamträumliches Planungskonzept für Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA)

Abwägung zum Entwurf

Lfd. Nr.		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	AfD – Fraktion, 03.06.2022 (14.06.2022)	1. Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit des Bodens, wie schon im Entwurf teilen wir die 30. Bodenpunkte → Ansatz hier sollte im Durchschnitt 30 pro Projekt stehen 2. Entfernung zur Wohnbebauung → von der letzten sichtbaren Wohnbebauung sollte der Abstand mind. 200 m betragen, unter örtlichen Gegebenheiten und nach Prüfung kann die Entfernung auf 100 m für neue Photovoltaikfreiflächenanlagen reduziert werden (wie z.B. Anlegen von Sichtschutzhecken, Sichtschutzwällen u.ä.) 3. Zur Anlage selbst → diese sollte eine Höhenbegrenzung haben von max. 2,40 m, bei einer landwirtschaftlichen Nutzung (pflanzlich und/oder tierisch) kann die Höhenbegrenzung auf 3,00 m erhöht werden 4. Abfolge / Abarbeitung von Anlagen → Anträge für Anlagen, die schon länger eingereicht worden sind, haben Vorrang zu neuen Anträgen	Berücksichtigt im Textteil unter 5.3.6 2. Abstand zur Wohnbebauung als Pufferbereich in gestrichelter Linie für 100 m in der Plankarte dargestellt 3. die aktuelle Marktsituation gibt technisch die vorgegebene Höhenbegrenzung nicht her 4. Abarbeitungsreihenfolge der Anträge erfolgt entsprechend des Textteils; die Entscheidung über eine Einleitung eines Bauleitplanverfahrens trifft der Stadtrat
2.	Landesverwaltungsamt, Ref. Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung,	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden vom Landkreis Altmarkkreis Salzwedel als zuständiger TÖB vertreten. NATURA 2000 Im Plangebiet liegen mehrere NATURA 2000-Gebiete. Die Natura 2000-Gebiete sind in Sachsen-Anhalt nach § 32 BNatSchG nationalrechtlich gesichert. Für EU-rechtskonforme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	16.06.2022	erneute Stellungnahme: 1. Die Kompensation für den Bau der ICE Strecke hat u.a. auf den Flächen Kloster 3-103 bis 110 stattgefunden. Ebenso auf dem Weg 99. Die von mir genannten Flächen sind fälschlicherweise dargestellt. Ich bitte um Korrektur. Die von mir genannten Flächen in Jävenitz bitte ich auch zu bereinigen. 2. keine weitere Anmerkung 3. Die Darstellung der Pufferflächen um Hottendorf ist durch die Vergrößerung der Darstellung nun nachvollziehbar und stimmig.	Das Kompensationsverzeichnis des Altmarkkreises Salzwedel scheint unvollständig zu sein. Um Fehler zu vermeiden, wird dieses aus der Plandarstellung entfernt und nur noch im Textteil erwähnt. Ein anschließendes Bauleitplanverfahren gibt Auskunft darüber.
4.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, 16.06.2022 (20.06.2022)	Gegen die Planung und Durchführung der o.g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Aus Sicht der Grundlagenvermessung sind im Bereich des PV-Konzeptes der Stadt Gardelegen eine Vielzahl von Festpunkten betroffen. Deshalb werden unsere Belange auf die unbedingten Erfordernisse beschränkt. Im Verlauf der L20 im westlichen Teil des Plangebietes verläuft eine Nivellementlinie 1. Ordnung, deren Punkte auf jeden Fall zu erhalten sind. Weiterhin sind die Linien 2. Ordnung von Jeseritz über Gardelegen nach Wiepke und die Linie Lindstedt – Kassieck - Kloster Neuendorf – Gardelegen – Letzlingen zwingend zu erhalten. Da die Linienpunkte fast alle in der Nähe des Straßenkörpers liegen, werden sie nur in Einzelfällen durch den Bau von Photovoltaikanlagen konkret gefährdet sein. Hier ist vor allen Dingen die Gefährdung durch die Lagerung von Baumaterialien oder das Befahren mit Baumaschinen zu nennen. Die konkrete Gefährdung von einzelnen Punkten muss bei einer konkreten Planung Berücksichtigung finden. Als Orientierung sollte die beigegefügte Übersicht über die Nivellementpunkte [Anlage 1, Blatt 15] ausreichend sein.	

		Die Vermessungsbehörden der deutschen Bundesländer haben in den letzten 15 Jahren sogenannte Geodätische Grundnetzpunkte (GGP) vermarktet und mit Präzisionsmessungen nach Lage, Höhe, und Schwere hoch genau bestimmt. Etwa 40 Punkte liegen in Sachsen-Anhalt, einer im Plangebiet nördlich von Kloster Neuendorf. Für die Positionsbestimmung werden satellitengestützte Verfahren eingesetzt. Um die angestrebte Genauigkeit im Sub-cm Bereich zu erreichen, ist es erforderlich, über längere Zeiträume ungestörten Satellitenempfang mit möglichst großer Horizontfreiheit zu garantieren. Im Umfeld von Solaranlagen kommt es erfahrungsgemäß zur Reflexion von Satellitensignalen, so dass sog. Mehrwegeempfang (Multipath-Effekte) das Messergebnis beeinträchtigt. Aus Sicht der der Grundlagenvermessung ist es erforderlich, dass im Umkreis von 200 m vom Hauptpunkt 3434 56000 (Geodätischer Grundnetzpunkt) der Punktgruppe der Bau von PVFA nicht zu genehmigen ist. Dies gilt ebenso für die Anpflanzung von hochwachsenden Bäumen z.B. für Ausgleichsmaßnahmen. Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich des Weiteren gesetzlich geschützte Festpunkte Sachsen-Anhalts (LVermGeo LSA, § 5) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“. Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieser Festpunkte durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden. Koordinaten der Festpunkte zu Planungszwecken können im Dez. 53 angefordert werden. Des Weiteren bitte ich, im Verfahrensablauf die im Merkblatt [Anlage 2] und im Gesetzesauszug [Anlage 3] gemachten Hinweise bzw. Vorschriften zu beachten. Die Festpunkte sind aus der Festpunktübersicht zu entnehmen [Anlage 1]. 2. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte, der Topographischen Karte und von Auszügen aus der Landesluftbildsammlung als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Hansestadt Gardelegen mit dem Az.: G01-5000806-2014 enthalten. Der Quellenvermerk ist um das Aktenzeichen G01-5000806-2014 zu ergänzen.	Der GGP wurde ebenfalls mit einem entsprechenden Pufferbereich in der Plankarte aufgenommen. Der Quellenvermerk wurde in der Plankarte ergänzt.
5.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, 20.06.2022, (21.06.2022)	Der Süden des Gebietes der Einheitsgemeinde Gardelegen (Einzugsgebiet Ohre) fällt territorial in die Zuständigkeit des LHW, Flussbereich Schönebeck. Die Unterlagen wurden weitergeleitet für eine separate Stellungnahme entsprechend der Gebietskulisse. Im Gebiet der Einheitsgemeinde Gardelegen befindet sich im Norden ab der Ortslage Gardelegen unterhalb der Straßenbrücke Salzwedeler Torstraße (L27) mit der Milde ein	

	Gewässer erster Ordnung bzw. mit dem Pegel Gardelegen unterhalb der Ortslage (Höhe Kläranlage) eine wasserwirtschaftliche Anlage, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Die Milde oberhalb und die einmündenden Gräben sind Gewässer zweiter Ordnung. Hier liegt die Unterhaltungspflicht beim zuständigen Unterhaltungsverband Milde/Biese mit Sitz in Engersen. Im Gebiet der Einheitsgemeinde Gardelegen erstreckt sich entlang der Milde in unterschiedlicher Flächenausdehnung das gemäß § 76 Abs. 2 WHG i.V.m. § 99 Abs. 1 WG LSA festgesetzte Überschwemmungsgebiet (ÜG) Milde und Untere Milde vom Zusammenfluss von Milde und Untere Milde (km 0+000) bis Letzlingen für die Milde (km 42+ 740) und bis Wustrewe für die Untere Milde, veröffentlicht am 15.11.2017 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Die genauen Karten dazu liegen im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) bzw. im Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt vor. Für die Ausweisung von Freiflächen für Photovoltaik sind nachfolgende fachliche Forderungen und Hinweise zu beachten. Für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten gemäß § 78 WHG i.V.m. § 101 WG LSA besondere Schutzvorschriften, die die Ausweisung von Flächen sowie die Errichtung von baulichen Anlagen untersagen. Für die Gewässer erster Ordnung, hier die Milde in Zuständigkeit des LHW, FB Osterburg, gilt gemäß § 50 WG LSA ein gewässerrandstreifen von 10 m. An der Milde ist die Zugänglichkeit zur Gewässerunterhaltung hier insbesondere zur Böschungs- und Sohlkrautung und zur Unterhaltungsholzung/Pflegeschnitt bei Ufergehölzen jederzeit zu gewährleisten. Im vorliegenden Entwurf sind mit den nachfolgend aufgeführten Punkten des Planungskonzeptes die o.g. fachlichen Forderungen und Hinweise berücksichtigt worden: 5.1.1 Raumordnerische Ausschlussbereiche Bezugnehmend auf die RV 09/2017 werden folgende Vorranggebiete, die durch den LEP SA (2010) und den REP Altmark (2005) für den Bereich der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen als Ziele der Raumordnung festgelegt sind, als Ausschlussbereiche definiert: - Vorranggebiete für Natur und Landschaft - Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--

		5.1.5 Wasserwirtschaftliche Ausschlussbereiche Aus den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes LSA ergeben sich folgende Ausschlussbereiche: Wasserschutzgebiete (Trinkwasserschutzgebiete Zone I und II) - natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG i.V.m. § 50 WG LSA - festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gem. §§ 76 Abs. 1 und 3 WHG - Deichschutzstreifen sowie Anlagenverbotsstreifen nach § 96 (1) und (2) WG LSA Sollten von der Ausweisung von PVFA Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge abzuschließen. Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie befinden sich im Gebiet der Einheitsgemeinde Gardelegen mehrere Grundwasserbeobachtungsbrunnen (GWBR) des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Hier ist zu sichern, dass bei Ausweisung von PVFA die Zugänglichkeit zur regelmäßigen Messung des Grundwassers, zur Gewässerprobung und zur Unterhaltung der Messstelle jederzeit gewährleistet wird.	Wird in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.
6.	UHV Milde/Biese, 21.06.2022, (22.06.2022)	Die Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen befindet sich territorial zu großen Teilen im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese. Grundsätzlich gibt es von Seiten des UHV keine Einwände gegen den Entwurf – Gesamträumliches Planungskonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Einheitsgemeinde Gardelegen. Sollten PVFA in unmittelbarer Nähe zu Gewässern zweiter Ordnung geplant werden, wird auf die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 Metern (Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG i.V.m. § 50 WG LSA) zu Gewässern zweiter Ordnung verwiesen.	Wurde in einem neuen Gliederungspunkt 7 aufgenommen. Betrifft das anschließende Bauleitplanverfahren.

		Abweichungen von zuvor genanntem Punkt, sowie auch möglicherweise notwendige Verlegung von Infrastruktur parallel zum Gewässer oder das Gewässer kreuzend sind bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen. Eine Beteiligung des UHV erfolgt dann durch die UWB.	
7.	Avacon Netz GmbH, 13.06.2022 (22.06.2022)	Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung. <u>Hochspannung</u> Die Sicherheitsabstände zu unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Eine Bebauung innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind zu vermeiden. Die Breite der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 60,00m, d.h. je 30,00m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen. Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung. Unterhalb der ruhenden Leiterseile sollten möglichst keine Module aufgestellt werden. Sollten bei Arbeiten an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten jedoch die Module unterhalb der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen auf Kosten des Eigentümers demontiert werden, kann einer Bebauung auch unter unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen zugestimmt werden. Für Einspeiseverluste durch Arbeiten an unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.	Shape Daten wurden abgefordert und in der Plankarte eingepflegt. Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Im Näherungsbereich zwischen Solaranlagen und Mastfundamenten kann es zu Spannungsverschleppungen in den Solaranlagen kommen. Die Anlagen sind durch geeignete Maßnahmen zu isolieren. Das bauausführende Unternehmen hat mindestens acht Wochen vor Baubeginn eine detaillierte Bauplanung zur Bestimmung der maximal zulässigen Arbeitshöhe einzureichen (fremdplanung@avacon.de). Solarmodule, Hilfseinrichtungen u.ä. im Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitungen müssen einem möglichen Eisabwurf standhalten. Für Schäden jeglicher Art (Eisabwurf, Spannungsverschleppung, Schäden durch Anlagenschäden u.ä.) übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung. An unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Im Radius von 10,00 m um ein jedes sichtbare Mastfundament sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Bei einer Einfriedung des Grundstückes ist der Avacon Netz GmbH oder in unserem Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit eine Zufahrt zu unseren Maststandorten zu gewährleisten. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Plankarte erkenntlich.
--	--	--

	Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zur 11 0 -kV- Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in je dem Fall 5,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Unsere Hochspannungsfreileitung kann für Arbeiten im und in der Nähe des Leitungsschutzbereiches nicht freigeschaltet werden. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind nicht zulässig. Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich von Hochspannungsfreileitungen ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit uns in Verbindung. <u>Gashochdruck:</u> Unsere Gashochdruckleitungen sind zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 4 63 (A) / Kapitel 5.1.4 verlegt. Die Schutzstreifenbreiten für unsere Gashochdruckleitungen betragen bis zu 10,00 m. Das heißt, je 5,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb dieser Leitungsschutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und nichts	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--	---

	aufgeschüttet oder abgestellt werden. Grundsätzlich ist von Vorhabenträger sowie alle n Beteiligten zu beachten, das angrenzend und innerhalb des Leitungsschutzstreifen keine Maßnahmen oder Einwirkungen auf die o.g. Gashochdruckleitung erlaubt sind, die den Betrieb oder den Bestand dieser in Betrieb befindlichen Gashochdruckleitung gefährden könnte. In den anerkannten Regeln der Technik wird expliziert darauf hingewiesen, dass erdverlegte Gashochdruckleitungen nicht zwingend geradlinig verlaufen und das eine Rohrüberdeckung von ca. 1,00 m eingehalte n wird. Deshalb hat der Vorhabenträger bei der Planung respektive deren beauftragte Ingenieurdienstleister sowie der Bauunternehmer bzw. das bauausführende Unternehmen die erforderliche Sorgfalt zu wahren und mit Einholung von Bestandsplänen aller Ver- und Entsorgungsanlagen mit Leitungsschutzanweisung sowie Vororteinweisung mit gebotener Vorsicht und Sorgfalt z. B. durch Handschachtung die fachgerechte Erkundungsmaßnahmen durchzuführen, um sich von der tatsächlichen Lage der Leitung Gewissheit vor Beginn der Baumaßnahme zu verschaffen , und gegebenenfalls mit dem Leitungsbetreiber Sicherungsmaßnahmen vorab zu vereinbaren. Gastransportleitungen dürfen nicht überbaut werden. Das Überfahren der Gashochdruckleitungen während der Bauphase ist nur an gesicherten Überfahrten mittels Baggermatten oder Mineralgemischrampen gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitungen inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Im Schutzbereich unserer Gashochdruckleitungen dürfen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb der Leitungsschutzstreifen weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 1 25 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-BI hin. Die Leitungsschutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von den oben	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--	---

	genannten Gashoch-druckleitungen entfernt bleiben. Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über den Leitungsscheiteln frei von Sträuchern zu halten. Für den Fall, dass unsere Gashochdruckleitungen durch ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen (nur in lastschwachen Zeiten möglich) berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen. Die Lage der Gashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte die beigefügten Übersichtspläne der Sparte Gashochdruck. Dieses Schreiben erfolgt im Namen und im Auftrag der Avacon Hochdrucknetz GmbH sowie der Avacon AG. <u>Fernmelde:</u> Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu je der Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	---	---

		Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung. Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitungen innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
8.	Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz; 17.06.2022, (22.06.2022)	Das in Rede stehende Planungskonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als qualifiziertes Standortkonzept berührt die grundsätzlichen Belange der oberen Immissionsschutzbehörde nicht. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere	Die Hinweise werden für das anschließende Bauleitplanverfahren zur

		Immissionsschutzbehörde. Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus. Sofern bei der Umsetzung von Maßnahmen Bauleitpläne angepasst oder neu aufgestellt werden, wird im Rahmen des jeweiligen Bauleitplanverfahrens gesondert Stellung genommen.	Kenntnis genommen.
9.	DB AG , 23.06.2022 (23.06.2022)	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o.g. Planung. Gegen das vorgelegte Planungskonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen bestehen seitens der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Einwände. Neue Infrastrukturausbauplanungen welche das Plangebiet beeinflussen können, sind derzeit nicht bekannt. Die Ausbau- und Infrastrukturverbesserungen finden innerhalb der Grundstücke der DB der vorhandenen Terrassierungen statt. Der vorliegenden Planunterlage fehlt es zudem an Detailtiefe, so dass die bahnseitigen Betroffenheiten nicht klar überprüft werden können. Im Allgemeinen gilt für die Planung von Photovoltaik- bzw. Solaranlagen dass diese blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin errichtet werden müssen. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine störende Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.	Die allgemeinen Hinweise bzw. Haftungsausschlüsse, die im konkreten Bau einer PVFA eine Rolle spielen könnten, werden zur Kenntnis genommen.

		Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.	
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH, 16.06.2022, (23.06.2022)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche TelekomNetzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise geben. Zu o.g. Planungskonzept der Hansestadt Gardelegen, haben wir mit Schreiben vom 18.01.2022 Stellung genommen, AZ: PTI24, Fachreferent Team Betrieb, Frank Weber, BLP98631649/2022, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. <u>Stellungnahme vom 18.01.2022:</u> <i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S.v. §125 Abs.1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren und Anfragen Dritter entgegenzunehmen und</i>	Die Hinweise für das anschließende Bauleitplanverfahren werden zur Kenntnis genommen.

		<i>dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i> <i>Wir bedanken uns für die Beteiligung an ihrer Planung zum Gesamträumlichen Planungskonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen und möchten auf folgendes hinweisen.</i> <i>In allen Mitgliedsgemeinden der Einheitsgemeinde, befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien und Anlagen der Telekom, die ein hochmodernes Telekommunikationsnetz bilden, auf dieses muss unbedingt Rücksicht genommen werden. Das Nutzungsrecht auf Verkehrswegen ergibt sich aus §125 Telekommunikationsgesetz (TKG). Lagepläne können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Zu den drei konkreten Fragen in Ihrem Anschreiben, können wir keine Angaben machen.</i> <i>Photovoltaikanlagen gelten als Sondergebiete. Hier ist die Telekom nicht verpflichtet, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</i> <i>Bei Einzelvorhaben bitten wir um weitere Beteiligung.</i>	
11.	Bundeswehr , 22.06.2022, (23.06.2022)	hiermit erhalte ich die bereits s abgegebene Stellungnahme vom 18.01.2021 zu o.g. Beteiligung aufrecht. <u>Allgemeiner Hinweis:</u> Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/ Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bundeswehr wird bei jedem Bauleitplanverfahren beteiligt (siehe Pkt. 7) Die Tabuzonen sind bereits berücksichtigt. Weitere

		Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt. <u>Stellungnahme vom 18.01.2022:</u> <i>die militärische Tabuzone (Liegenschaft des Bundes - Truppenübungsplatz Altmark) steht für Planungen jedweder Art generell nicht zur Verfügung. Sie ist der gemeindlichen Planungshoheit entzogen. In der Gelb dargestellten Fläche, können Photovoltaik-Vorhaben geplant werden. Ich bitte sofern vorgesehen, in späteren Verfahrensschritten, entsprechende Einzelvorhaben meiner Dienststelle zur Prüfung vorzulegen. Außerhalb dieser Flächen bestehen grundsätzlich keine Einwände.</i> <i>Die beigegefügte Anlage dient zum besseren Verständnis, darf jedoch nicht veröffentlicht oder Dritten zur Verfügung gestellt werden.</i>	Prüfungen erfolgen dann im etwaigen Bauleitplanverfahren.
12.	Biosphärenreservat Drömling, 02.06.2022 (27.06.2022)	Die in den Aufgabenbereich der Biosphärenreservatsverwaltung Drömling Sachsen - Anhalt fallenden Schutzgebiete sind inhaltlich korrekt erfasst und entsprechend den Schutzzwecken im vorliegenden Plan eingeordnet. Während die Errichtung von PVFA in den Naturschutzgebieten nicht zulässig ist, liegt für die betroffenen europäischen Vogelschutzgebiete „Drömling“ und „Feldflur bei Kusey“ (SPA) im Landschaftsschutzgebiet (LSG) kein absoluter Ausschlussgrund vor. Hier kommt es im Einzelfall darauf an, ob die technische Überprägung der Landschaft durch den Bau der PVFA mittels geeigneter Maßnahmen verhindert und mögliche positiven Auswirkungen auf die Biodiversität bzw. die Schutzziele der SPA überwiegen können. Diese Sachverhalte wurden im o.g. Entwurf korrekt dargelegt. Ausgehend von den gesetzlich normierten Schutzzielen im Biosphärenreservat Drömling kommen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb der Ortschaften nur Ackerflächen in Frage. Insofern sind die Grünlandflächen im LSG „Drömling“ im Biosphärenreservat Drömling (Entwicklungszone) adäquat der dortigen Waldflächen zu behandeln.	Wird zur Kenntnis genommen. Geodaten von den Grünflächen wurden durch das Biosphärenreservat zur Verfügung gestellt. Im Textteil unter Punkt 2.4.1 ergänzt.

13.	Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser, 28.06.2022 (01.07.2022)	Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVwA berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 28.06.2022 (01.07.2022)	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Hinweise für das anschließende Bauleitplanverfahren werden zur Kenntnis genommen.
15.	Bürger 2, 27.06.2022 (04.07.2022)	Ich beabsichtige auf meinen Ackerflächen Flur 1, Flurstück 411 im Stadtgebiet Gardelegen eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten zu lassen. Seitens des Vorhabenträgers, der SESP Solar Projects GmbH & Co. KG liegt Ihnen bereits ein Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage bei Mieste vor. In dem von Ihnen veröffentlichten Gesamtäumlichen Planungskonzept für Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) ist diese Flächenteil weise rosafarben gekennzeichnet, da im Planungskonzept in pauschaler Abstand von 100 m zu bestehender Bebauung vorgesehen ist. Ich bitte in diesem Fall zu berücksichtigen, dass zwischen der Ortschaft Wernitz und der geplanten PV-Anlage die ICE Bahntrasse verläuft, welche mit einer Schall- und Sichtschutzwand ausgestattet ist, so dass eine hier keine Beeinträchtigung der Siedlung durch eine PV-Anlage existiert. Im östlichen Bereich erscheint ein Abstand von 100 Metern zur dortigen Hofstelle ebenfalls nicht als pauschal angebracht, da diverse Maßnahmen zum Sichtschutz innerhalb des Bauleitverfahrens erarbeitet werden können und eine wirtschaftliche ackerbauliche Verwertung der Restfläche fraglich wäre. Darüber hin aus sieht die Novelle des EEG vor, dass raumordnerische Abwägungen zugunsten Erneuerbarer Energien durchzuführen sind, da der Ausbau Erneuerbarer Energien „im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der nationalen Sicherheit dient“. Ich bitte Sie daher darum, den betreffenden Bereich innerhalb des Planungskonzepts mit einer grünlichen Einfärbung zu versehen, um die Eröffnung eines B-Plan Verfahrens zu ermöglichen, innerhalb dessen dann entsprechende Abwägungen getroffen werden können.	Aufgrund der aufgetretenen Problematik des „100 m Puffers“ wurde hier eine Änderung in Form einer gestrichelten Linie herbeigeführt. Die ggf. entsprechende Eignung ist somit sichtbar. Im Textteil unter Punkt 5.3.2 wird darauf hingewiesen, wie mit dem Abstand von PVFA zu Ortschaften umgegangen wird.

16.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie , 01.07.2022 (05.07.2022)	Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LOA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände. Sollte sich im Planungsbereich ein archäologisches Kulturdenkmal befinden, führen der Bau und der Rückbau einer Photovoltaikanlage zu einer, Beeinträchtigung dieses Kulturdenkmals. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Aus facharchäologischer Sicht kann einem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass vorgeschaltet/ begleitend zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LOA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung). Die Dokumentation wird gern. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a -57731-4065-f5/07) durch das LOA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LOA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung ein Auflagenvorbehalt, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist	Die Hinweise für das anschließende Bauleitplanverfahren werden zur Kenntnis genommen.
-----	---	---	--

		zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSÄ verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefunden Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LOA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02). Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist für jedes einzelne Vorhaben bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	
17.	Landesstraßen- baubehörde Sachsen- Anhalt, 05.07.2022 (07.07.2022)	Die LSBB hat zum Vorentwurf des o.g. Vorentwurf am 31.01.2021 eine Stellungnahme abgegeben, diese behält weiterhin vollumfänglich ihre Gültigkeit. Ergänzend zur Stellungnahme der Fachgruppe Umweltschutz und Landschaftspflege möchte ich folgendes hinzufügen: In der Anlage ist die aktuelle Planung der Maßnahmenflächen für die B 188n OU Kloster Neuendorf-Jävenitz-Hottendorf beigefügt. Die dargestellten Maßnahmenflächen dürfen nicht durch die Freiflächen-Photovoltaikanlagen überplant werden. Bei Bedarf können die digitalen Daten für die Übernahme in die Plankarte PV übergeben werden. Dazu bräuchten wir das Datenübergabeformat, um diese abzufordern. Die Maßnahmenflächen für die Vorhaben B188 OU Oebisfelde und B188 OU Miesterhorst sind planfestgestellt und sollten den Planungsämtern vorliegen. Die Flächen der B188 OU Weteritz und der OU Gardelegen sind bereits umgesetzt und als Bestand bei der weiteren detaillierten Planung PVFA zu berücksichtigen. Ergänzung zur Stellungnahme der FG Straßenplanung- und verkehr: Ein weiteres Planvorhaben im Bereich der Stadt Gardelegen ist die OU Estedt im Zuge der B71. Das Vorhaben ist mit Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) 2030 Bestandteil des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen und dort im Vordringlichen Bedarf eingeordnet.	Die Trassen, soweit sie planfestgestellt sind, sind in der Plankarte dargestellt. Weitere Flächen z.B. zu Ausgleichsmaßnahmen werden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen.

	Im Ergebnis der Variantenuntersuchung (VU) soll noch in diesem Jahr die Linienbestimmung erwirkt werden. Im weiteren Verlauf erfolgt dann die Erstellung der Entwurfs- und Genhemigungsplanung zur Baurechtschaffung. Mit dem Ziel eine richtliniengerechte Trassierung umzusetzen, ohne erhöhte Eingriffe in den Waldbestand zu erwirken, wäre auch hier der Verzicht auf die Positionierung von PVFA im direkten Planungsbereich der Ortsumgehung wünschenswert. Die Konzepte sind, soweit sie unser Straßennetz bzw. unsere Vorhaben/Maßnahmen betreffen, vor der Umsetzung mit der LSBB RB Nord abzustimmen. Abschließend möchte ich nochmals einen Hinweis zur bereitgestellten Karte (PV_Konzeption) geben. Da auf der Karte keine Straßenkategorien B-, L- bzw. K-Straßen dargestellt wurden, gestaltete sich die Prüfung und der Abgleich zwischen den möglichen PV-Flächen und den Belangen in unserem Hause sehr schwierig. <u>Stellungnahme vom 31.01.2021:</u> <i>Durch das vorbenannte Plangebiet sind folgende Bundesstraßen betroffen:</i> - B 71 - B 188 <i>Landesstraßen:</i> - L 12, 19, 20, 25, 26, 27, 28 <u>Hinweis:</u> <i>Die nach Straßenrecht geregelten Abstandsflächen sind einzuhalten.</i> - 20 m Bauverbotszone (§ 9 Abs. 1 FStrG / § 24 Abs. 1 StrG LSA) - zwischen 20 und 40 m Baubeschränkungszone - bei Zaunanlagen sind mind. 0,50 m von der Grundstücksgrenze einzuhalten <i>Neue Zufahrten oder Zugänge zur freien Strecke der Bundes- oder Landesstraße dürfen im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben nicht angelegt werden. Hierzu bedarf es einer Erlaubnis zur Sondernutzung nach § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. §</i>	Aufgrund der Informationsfülle innerhalb der Plankarte würden diese Beschriftungen untergehen. Ein nachgelagertes Bauleitplanverfahren gibt Aufschluss über die entsprechende Zuständigkeit des jeweiligen Baulastträgers.
--	--	---

		18 StrG LSA. Die verkehrliche Erschließung muss über vorhandene Straßen, Wege bzw. Ackerzufahrten erfolgen. Die Nutzung von Wegen und Ackerzufahrten ist gesondert in der LSBB RB Nord Stendal zu beantragen. Sollten im Zusammenhang mit der Errichtung von PVFA Neuverlegungen von Leitungen im Bereich der Bundes- oder Landesstraße (Abstand bis 40 m) erforderlich werden, so muss die Leitungsverlegung außerhalb der Straßengrundstücke erfolgen. Die Antragstellung muss rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) in der LSBB RB Nord Stendal erfolgen. Die im Vorhabengebiet aktuellen Planungen unseres Hauses sind die B 188n OU Miesterhorst und die B 188n OU Kloster Neuendorf-Jävenitz-Hottendorf. Fachgruppe Umweltschutz und Landschaftspflege Zum Vorentwurf des Planungskonzeptes kann zurzeit nur allgemein auf unsere Bundesverkehrswegemaßnahmen B 188n OU Misterhorst und die B 188n OU Kloster Neuendorf-Jävenitz-Hottendorf hingewiesen werden. Fachgruppe Grunderwerbs- und Liegenschaften Es liegen keine Betroffenheiten vor. Die Konzepte sind, soweit sie unser Straßennetz bzw. unsere Vorhaben/Maßnahmen betreffen, vor der Umsetzung mit der LSBB RB Nord Stendal abzustimmen.	
18.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, 07.07.2022, (08.07.2022)	Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen nimmt die BlmA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin wie folgt Stellung: Im Plangebiet sind diverse BlmA-eigene Liegenschaften belegen. Darin enthalten ist u.a. auch der Übungsplatz Altmark - Wirtschaftseinheit (WE) 143782 - ÜbPI Altmark, der im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagemenst an die Bundeswehr vermeritet ist. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange erfolgt für	Wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Berücksichtigung vorgesehen, da die Planungen noch nicht

	diese Liegenschaft durch die Bundeswehr selbst. Ich gehe davon aus, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungender Bundeswehr (BAIUDBw) von Ihnen ebenfalls beteiligt wurde. Des Weiteren befinden sich auch solche BlmA-eigenen Liegenschaften im Planungsgebiet, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Nördliches Sachsen-Anhalt befinden. Hier nimmt die BlmA auch als anerkannter Kompensationsträger Stellung. Grundsätzlich bestehen zum Entwurf - Gesamträumliches Planungskonzept für Freiflächen- Photovoltaikanlagen (PVFA) in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen seitens der BlmA keine Einwände. Bei den Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Nördliches Sachsen-Anhalt be- finden, handelt es sich unter anderem um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum gesamträumlichen Planungskonzept für PVFA. Auch hier bestehen grundsätzlich - insbesondere von Seiten des Bundes- forstbetriebes Nördliches Sachsen-Anhalt - keine Einwände. Es wird jedoch auf die als Anlage beige- fügte Excel-Datei „betroffene WEs Bundesforst.xlsx“ hingewiesen, die für die einzelnen betroffenen Wirtschaftseinheiten weitere Bemerkungen enthält, die an dieser Stelle noch einmal wie folgt zusammengefasst werden: Es kann u.a. festgestellt werden, dass es sich bei der Mehrheit der betroffenen Wirtschaftseinheiten bereits um Waldflächen handelt, welche grundsätzlich höchstwahrscheinlich nur geringfügigen Änderungen unterliegen und daher nur geringen Einfluss auf das gesamträumliche Planungskonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben dürften. Zahlreiche dieser Wirtschaftseinheiten gelten aber gleichzeitig als potentielle Erweiterungsflächen für den Übungsplatz Altmark - WE 143782.	abgeschlossen sind. Wird zur Kenntnis genommen.
--	---	---

	Inwiefern dies ggf. Einfluss auf die PVFA-Planung haben könnte (u.a. durch etwaige Abstandsregelungen zum ÜbPI Altmark), kann zu diesem Planungszeitpunkt jedoch nicht beurteilt werden. Auf diversen Flurstücken der WE 141490 - Gardelegen, Forstflächen ehern. Fliegerhorst befindet sich bereits eine PV-Anlage, welche seit mehreren Jahren in Betrieb ist. Darüber hinaus konnte bei der Überprüfung der Plankarte für Teilflächen der Wirtschaftseinheiten WE 113479 - Jävenitz, Wald-LWS, Jävenitzer Moor sowie WE 147412 - Colblitz-Letzlingerhelde Flächentausch 1. Tranche ein PV-Potential festgestellt werden. Die entsprechenden Flurstücke können Sie der als Anlage beigefügten Excel-Datei entnehmen. Die betroffenen Flurstücke der WE 147412 befinden sich parallel allerdings bereits im Genehmigungsverfahren zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen der Deutschen Bahn für Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke ABS Hannover-Berlin, 1. Ausbaustufe - PFA 4.4; 5.1 (Abzweig Möringen westlich von Stendal bis Landkreisgrenze bei Uchtspringe), sodass eine PV-Nutzung hier aufgrund der dargestellten Planung ggf. nicht zu realisieren ist. Ob bzw. inwieweit die Kompensationsmaßnahme in dieser Form schließlich tatsächlich umgesetzt wird, kann zu diesem Zeitpunkt jedoch ebenfalls noch nicht abschließend beurteilt werden. Über die genannte PV-Anlage sowie die Potentialflächen hinaus sehen die Vertreter des Bundesforstbetriebes Nördliches Sachsen-Anhalt kein weiteres PV-Potential für die durch den Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt verwalteten Flächen im Planungsgebiet, sodass eine	Wird im anschließenden Bauleitplanverfahren beachtet. Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---

	Ergänzung von etwaigen Potentialflächen aus Sicht des Bundesforstbetriebes Nördliches Sachsen-Anhalt nicht erforderlich ist. Abschließend gilt es festzustellen, dass im Zuge der tatsächlichen Umsetzung einzelner Maßnahmen eine künftige, weitergehende Betroffenheit von Flächen, welche sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Nördliches Sachsen-Anhalt befinden, zum jetzigen Zeitpunkt im Einzelnen natürlich nicht ausgeschlossen werden kann. Daher ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und hier der Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt frühzeitig in die weiteren Abstimmungen einzubinden, um ggf. auf anderweitige Planungen im Voraus Einfluss nehmen zu können. Nach derzeitigem Stand der Planungen bestehen seitens der BlmA zum Entwurf - Gesamträumliches Planungskonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVFA) in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in Bezug auf alle weiteren im Plangebiet belegenen und hier nicht erwähnten BlmA-eigenen Liegenschaften keine Bedenken. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir folgenden Hinweis in eigener Sache: Für die BlmA-eigenen Liegenschaften im Bundesland Sachsen-Anhalt nimmt die Hauptstelle Portfoliomanagement Magdeburg die Aufgaben der BlmA als Trägerin öffentlicher Belange und als Eigentümerin wahr. Ich bitte Sie daher, für eine fristgerechte Bearbeitung erforderlicher Stellungnahmen künftig Ihre Beteiligungsschreiben für Vorhaben in Sachsen-Anhalt ausschließlich an folgende Anschrift zu adressieren:	Wird im anschließenden Bauleitplanverfahren beachtet. Wird im anschließenden Bauleitplanverfahren beachtet. Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--

		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfolliomanagement Otto-von-Guerlcke-Straße 4 39104 Magdeburg E-Mail-Adresse: toeb.st@bundesimmobilien.de. Ihre bisherigen Kontaktdaten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - insbesondere die von Ihnen verwendete Funktions-E-Mail-Adresse - bitte ich daher zu löschen.	
19.	Landesamt für Geologie und Bergwesen, 06.07.2022 (08.07.2022)	Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden: Bergbau Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des gesamträumlichen Planungskonzepts für PVFA - Hansestadt Gardelegen befinden sich nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführte Bergbauberechtigungen: (Berechtigungen im Original vorliegend, aber hier nicht extra abgedruckt) Der grundeigene Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 4 BBergG steht im Eigentum des Grundstückseigentümers.	Wird zur Kenntnis genommen.

		Die angegebenen Bergbauberechtigungen räumen den Rechtsinhabern bzw. den Eigentümern die in §§ 6 FF BergG aufgeführten Rechte ein und stellen eine durch Artikel 14 GG geschützte Rechtsposition dar. Da die Rechte der Inhaber/Eigentümer der Bergbauberechtigungen zu berücksichtigen sind, empfehle ich Ihnen bei Planungen bzw. baulichen Veränderungen von diesem eine entsprechende Stellungnahme einzuholen. Stillgelegter Bergbau / Altbergbau: Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für das Planungsgebiet nicht vor. Besondere Verfahrensarten Im Geltungsbereich des gesamträumlichen Planungskonzeptes für PVFA der Hansestadt Gardelegen befindet sich das am 07.10.2009 bergrechtlich planfestgestellte bergbauliche Gewinnungsvorhaben Quarzsandtagebau Gardelegen Großer Gotteskasten. Die Lagerstätte des Quarzsandtagebaus Gardelegen, großer Gotteskasten ist als grundeigener Bodenschatz eingestuft und raumordnerisch im REP Altmark als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung Nr. XV. ausgewiesen. Die Belange der Raumordnung wurden im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das bergbauliche Vorhaben Quarzsandlagerstätte Gardelegen, Großer Gotteskasten berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	------------------------------------

		Inhaberin der Bergbauberechtigung und Betreiberin des Quarzsandtagebaus ist seit dem 11.03.2019 Gilde GmbH mit Sitz in der Parchauer Chaussee 2 in 39288 Burg. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss ist aktuell bis zum 31.12.2035 befristet. Bereits mit Schreiben vom 04.05.2017 (Az.: 32.21-34290-569/2017-8951/2017) in der Stellungnahme zum Vorentwurf, im Schreiben vom 09.08.2018 (Az.: 32.22-34290-569/2017-15847/2018) und im Schreiben vom 25.01.2022 (Az.: 32-34290--1519/2022) wurde in der Stellungnahme des LAGB zum Flächennutzungsplan (FNP) der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen sowie zum Vorentwurf des gesamträumlichen Planungskonzepts für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Hansestadt Gardelege darauf hingewiesen, dass die Grenzen des am 07.10.2009 bergrechtlich planfestgestellte bergbauliche Gewinnungsvorhabens Quarzsandtagebau Gardelegen Großer Gotteskasten in der kartografischen Darstellung zum Vorentwurf des FNP (Ost-Planzeichnung_2018-04-17_Entwurf.pdf) und insofern auch in der Plankarte - Standortprüfung (Anlage 1) der PV-Konzeption EG Hansestadt Gardelegen nicht korrekt dargestellt sind. Insbesondere erfolgte augenscheinlich im nördlichen und im östlichen Bereich eine Überplanung/Einschränkung der bergrechtlich planfestgestellten Abbaufäche des Quarzsandtagebaus. Dies entspricht nicht der bestandkräftigen Genehmigungssituation des bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses. Auch die aktuell dem gesamträumlichen Planungskonzept für Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen zugrunde gelegte kartografische Darstellung enthält weiterhin diese Diskrepanz.	Shape Dateien wurden zur Verfügung gestellt. Es erfolgte eine Korrektur in der Plankarte.
--	--	--	--

	In der vorgelegten kartografischen Darstellung vom 06.04.2022 (Projekt-Nr.: 21-077; Entwurfsphase) sind innerhalb der bergrechtlich planfestgestellten Vorhabensflächen keine Flächen mit einer PVFA Eignung vorgesehen. Eine die bergbauliche Rohstoffgewinnung einschränkende bzw. ausschließende Flächennutzung ist aufgrund des bestandskräftigen bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für dessen Geltungszeitraum auszuschließen. Die bergrechtlich planfestgestellte Vorhabensfläche ist in der kartografischen Darstellung entsprechend dem beigefügten Lageplan darzustellen und die Abgrenzung des ausgewiesenen Voranggebietes entsprechend zu korrigieren. Um Berücksichtigung der o.a. Sachverhalte bei der Aufstellung des gesamträumlichen Planungskonzeptes für PVFA wird gebeten. Geologie Ingenieurgeologie: Durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche, bspw. in Form von Erdfällen, sind dem LAGB im Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird im anschließenden Bauleitplanverfahren beachtet. Wird zur Kenntnis genommen. Wird im anschließenden Bauleitplanverfahren beachtet.
--	---	---

		Auf Grund der verschiedenen ingenieurgeologischen Gegebenheiten im Gemeindegebiet empfehlen wir standortkonkrete Abfragen / Ermittlungen des Baugrundes vor konkreter Projektrealisierung. Hydrogeologie: Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken; die Trinkwasserschutzzone I und II (WW Solpke) sind in der Planung berücksichtigt. Auf Grund der wechselnden Grundwasserstände im Gemeindegebiet empfehlen wir standortkonkrete Abfragen/ Ermittlungen des Grundwasserstandes vor konkreter Projektrealisierung.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Landesverwaltungsamt, Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 05.07.2022, (11.07.2022)	Als obere Abfallbehörde teile ich Ihnen mit, dass meine Belange nicht berührt sind. Für das Planungskonzept stehen keine Deponieflächen zur Verfügung, die in meiner Zuständigkeit liegen. Die Plankarte weist die Deponieflächen in meiner Zuständigkeit richtig aus. Weitere Hinweise: Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde zuständig (§ 32 AbfG LSA). Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA)	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Bürger 3, 07.07.2022 (12.07.2022)	<u>Flächenwahl</u> Entsprechend Punkt 5.3.3 des Konzeptentwurfs der Stadt Gardelegen sind Standorte für PVFA auf den beschriebenen Flächen auch in der aufgeführten Reihenfolge zu	

	betrachten. D.h. bevor eine PVFA errichtet werden kann, müssen alle Möglichkeiten der Errichtung von PV-Anlagen entsprechend erwähnter Auflistung geprüft und umgesetzt werden. z.B. Dorfgemeinschaftshaus Wannefeld Feuerwehr Wannefeld Alte Bahnlinie Wannefeld – Letzlingen Postparkplatz Gardelegen (Überdachung mit PV) u. weitere mögliche Zweitnutzungen Eine langfristig versiegelte landwirtschaftliche Fläche und damit deren Entzug aus der landwirtschaftlichen Produktion über einen Zeitraum von ca. 30 Jahren bei all den offenen Fragen wie bspw. Änderung der NA oder steuerliche Betrachtung ist nachrangig nach allen anderen Möglichkeiten anzusehen. Eine Argumentation, dass auf leichten Standorten nicht viel geerntet wird, ist von einseitigen finanziellen Interessen getrieben. Kalkulation: 100 ha PVFA => 25dt/ha Ertrag Brotroggen => 250t/a => 7.500 t/Laufzeit Wieviel Menschen können wir davon ernähren? Schlussfolgernd müssen alle Möglichkeiten zur Errichtung von PV-Anlagen entsprechend Pkt. 5.3.3 des Konzeptes vorab geprüft und innovativ betrachtet werden. Die Reihenfolge kann nicht nach finanzieller Ertragslage der unterschiedlichsten Anlagenformen bestimmt werden. <u>Landschaftsbild</u> PVFA bilden einen deutlichen Kontrast zur Umgebung und verändern das Landschaftsbild nachhaltig. Die Wirkung einer Anlage hängt nicht nur von deren Größe ab, sondern auch von der Sichtbarkeit. Es ist darauf zu achten, dass die Sichtbarkeit aus dem Wohnumfeld	Das vorliegende Konzept behandelt ausschließlich die Thematik der Freiflächenphotovoltaikanlagen. Dach – PV sind nach der BauO LSA verfahrensfrei möglich. Wird im anschließenden Bauleitplanverfahren beachtet und innerhalb der
--	--	--

	heraus nicht gegeben ist, da dies den Wiederverkaufswert eines Baugrundstückes erheblich beeinträchtigen würde. PVFA sollten an Standorten errichtet werden, die nicht von der Wohnbebauung hereinzusehen sind. Sichtachsen sind zwingend einzuhalten. Somit werden für Wannefeld die Anlage am Dorf (hinter dem Friedhof) und die Anlage am Weg nach Finkenbucht (am Brandgraben) grundsätzlich abgelehnt. Die Standortwahl kann nicht den Eigentumsverhältnissen der PV-Befürworter ausgerichtet sein, sondern vielmehr an den allgemeingültigen Gesetzgebungen und Vorschriften. Bedankt man die Vorgabe von 0,5 % der Gesamtfläche, so lassen sich Standorte finden, die diese Kriterien erfüllen. Ein gut aufgestelltes geographisches Informationssystem (GIS) kann eine wirklich gute Hilfe bei der Suche nach geeigneten Standorten sein. Die Beibehaltung der Lebensqualität auf dem Lande muss Grundsatz bleiben. Dazu zählt auch die Freihaltung der Sichtachsen. Wertverluste von Wohngrundstücken aufgrund der Verbauung mit PVFA werden von Experten bis zu 20 % des Verkaufswertes eingeschätzt. Wer möchte von seiner Terasse statt auf einen Wald oder Acker auf eine PV-Anlage blicken? <u>Vorranggebiete</u> Da Freiflächensolaranlagen im Regelfall raumbedeutsam sind, ist für diese Vorhaben die landesplanerische Abstimmung zwingend vorgeschrieben (LEP LSA – Z 115). Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in Teilgebieten, die von der raumordnerischen Zielsetzung her andere Raumfunktionen in Form von Vorranggebieten vorgesehen sind, grundsätzlich unzulässig. Da die Gemarkung Wannefeld zum großen Teil ein Vorranggebiet Wassergewinnung liegt, besteht hier ein Konfliktpotenzial. Die Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes 2012 ist somit zwingend abzuwarten. Nach heutigem Planungsstand ist das Vorranggebiet Wassergewinnung ein Ausschlusskriterium.	Festsetzungen des aufzustellenden Bebauungsplans verankert. Die Ausarbeitung der Plankarte des Konzeptes erfolgte mit einem entsprechenden GIS Programm. Wasserschutzgebiete sind im vorliegenden Konzept als Ausschlusskriterium eingestuft. Vorranggebiete für Wassergewinnung (außerhalb der TWSG Zone I und II) werden als Abwägungskriterium mit negativer Wirkung geführt. Ein entsprechendes verbindliches Bauleitplanverfahren gibt Aufschluss darüber, ob ein Zielkonflikt vorliegt oder nicht.
--	--	---

		<u>Abstandsflächen zwischen PVFA</u> Um eine regionale Ballung von Freiflächenanlagen in einer Gemarkung zu vermeiden, sollte die Anlagengröße auf max. 10 MW (entspricht einer Flächengröße von 20 ha) begrenzt werden. Die Abstände sollten aus Gründen der Wahrung des Solidaritätsprinzips auf mindestens 5 km zwischen den einzelnen Solaranlagen festgelegt werden. Somit wird gewährleistet, dass sich die PVFA nicht nur in einer Gemarkung und somit einer Ortschaft konzentrieren. Bei der Anzahl von Gemarkungen in benachteiligten Gebieten kann das Maß der PVFA (ca. 320 ha = 0,5 % der Gesamtfläche) auf alle benachteiligten Gebiete verteilt werden. Eine Begrenzung der möglichen Fläche für PVFA bezogen auf einzelne Gemarkungsfläche (Angaben in %) wäre für die Akzeptanz der Bevölkerung von entscheidender Bedeutung. Beispiel: Gemarkung Wannefeld = ca. 1.700 ha => bei 2 % = 34 ha Eine dauerhafte Begrenzung der PVFA auf 0,5 % der Gesamtfläche bei entsprechender Verteilung über das gesamte Stadtgebiet sollte Akzeptanz finden. <u>Abstandsflächen</u> Auf Abstandsflächen wurde im Konzept nur unzureichend eingegangen. Hier sollten Überlegungen eine maßgebliche Rolle spielen, die das Leben auf dem Lande nur unwesentlich beeinträchtigen. Folgende Abstände werden als realistisch angesehen: Wohnbebauung (Ortslagen – bebaute Grundstücksgrenzen) zu PVFA = 1.000 m Gewerbliche Flächen einschl. Anlagen der Landwirtschaft zu PVFA = 500 m Sonstige Flächen (Friedhöfe, Flächen- u. Ortsdenkmale u.a.) zu PVFA = 500 m	Dieser Vorschlag zur Regelung der Abstände zwischen einzelnen PVFA wäre ein städtebauliches Abwägungskriterium. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat man sich nicht zu dieser Festlegung entschieden. Sollte es dennoch notwendig werden, ist eine Fortschreibung des Konzeptes möglich. Unter Punkt 5.3.2 im Textteil des Konzeptes wird der 100 m Puffer um Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen geregelt. PVFA sind innerhalb von Gewerbegebieten, wenn der Bebauungsplan nichts Gegenteiliges regelt, zulässig. Einen Abstand von ebendiesen würde zu
--	--	---	--

			einem Widerspruch führen. Kulturdenkmale, historische und landschaftlich wertvolle Ortsbilder, Ausflugsziele, Aussichtspunkte sowie regional bedeutsame Kultur- und Denkmale wurden in der Plankarte des Konzeptes mit einem D gekennzeichnet. Die maßgebenden Abstände können nicht pauschal festgelegt werden. Die expliziten Abstände werden in einem konkreten Bauleitplanverfahren festgelegt. Die zuständige Behörde, das LDA, ist dafür zu beteiligen.
		<u>Umspannwerk</u> Die Versiegelung von Boden sollte so gering wie möglich gehalten werden. Im Vorranggebiet für Wassergewinnung sollten Versiegelungen ausgeschlossen werden. Somit sind Umspannwerke auf bereits versiegelten Flächen zu errichten. Abstandsmaße sollten entsprechend den Abstandsmaßen zu PVFA angepasst sein. Eine Lärmbeeinträchtigung für Mensch und Natur muss ausgeschlossen werden. Bei der stadtweiten Auswahl und Zulassung von Standorten sollte der Einspeisestandort	Dieser Grundsatz ist bei jeder einzuleitenden Bauleitplanung zu berücksichtigen. Zuständig für die Einspeisung des produzierten Stroms sind die jeweiligen

	in das Netz eine Rolle spielen. Standorte mit geringer Entfernung zu energieverbrauchenden Standorten sollten vorrangig in Betracht gezogen werden. <u>Brandschutz</u> Der Brandschutz ist im Konzept nur zu unzureichend behandelt worden. Wir beobachten über die letzten Jahre die Tendenz der verringerten Niederschläge bei längeren Hitzeperioden. Damit hergehend steigt die Gefahr von Flächen- und Waldbränden. Die Ausbreitungsgeschwindigkeit bei solchen Bränden ist ein Kriterium für die damit hergehende Gefahr während solcher Brandbekämpfungen. Der vorbeugende Brandschutz nimmt somit an Bedeutung zu. Wenn es auch bisher für Abstandsmaße von PVFA zu Wäldern keine vorgeschriebenen Maße gibt, sollten diese aus der praktischen Tätigkeit und aufgrund von Erfahrungen unbedingt konkretisiert werden. Stellen Sie sich bitte die Schneise zwischen Wald und umzäunter PVFA vor. Auf dieser sollte nun im Brandfall das Feuerwehrfahrzeug stehen. Die Fläche dafür können wir mit 10 x 10 m als nicht zu groß bezeichnen. Bei einem Löschangriff sollte der Verteiler nach einer B-Länge (20 m) angelegt werden. Danach sollte man evtl. 2 C-Längen von je 15 m	Netzbetreiber. Die Einspeisung in das Stromnetz ist im Einzelfall mit dem zuständigen Versorger abzustimmen. Da hier viele verschiedene Parameter zu berücksichtigen sind und aufgrund der erforderlichen Netzverträglichkeit unter Umständen die nächstgelegene Stromleitung nicht den potentiellen Einspeisepunkt darstellt, ist eine umfassende Betrachtung auf Ebene des Konzepts nicht möglich. Durch die Stellungnahme vom Altmarkkreis Salzwedel, untere Forstbehörde, wurde der Mindestabstand in Höhe von 25 m von PVFA (Baumlänge in ausgewachsenem Alter) zu Waldflächen empfohlen. Im Punkt 5.2.4 wurde dieser
--	---	--

	kalkulieren. Somit wären wir ab Fahrzeug bei einer Länge von 50 m. Bisher ist noch keine Breite für den Sicherheitsabstand zwischen Strahlrohr und PVFA oder Fahrzeug und Wald beziffert. Für einen zusätzlichen Wundstreifen und evtl. Rückzugsraum wurde bisher auch noch nicht eingegangen. Nach diesen Überlegungen kann man nur schlussfolgern, dass ein Abstand zwischen Wald und PVFA von 100 m nur mindestens angesetzt werden kann. Weiterhin lässt sich aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes nur schlussfolgern, dass solche PVFA ebenfalls in Abschnitte unterteilt und durch entsprechende Freiflächen (befahrbare Flächen) gegliedert werden müssen. Siehe dazu das Konzept des Landkreises Stendal: Teilung in Modulfläche und Funktionsfläche Der Anteil der Funktionsfläche sollte innerhalb der PVFA aus ökologischen wie auch oben beschriebenen Gründen festgelegt werden. Der LK Stendal schreibt bei kleineren Anlagen (< 10 ha) eine Funktionsfläche von 40 % und größeren Anlagen (> 10 ha) eine Funktionsfläche von 25 % vor. Somit bei einer 20 ha großen Anlage eine anteilige Freifläche von 5 ha. <u>Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung</u> Freiflächensolaranlagen verändern das Landschaftsbild und beeinträchtigen es damit erheblich (§ 14 BNatSchG). Somit bestehen Prüferfordernisse entsprechend Naturschutzrecht. Zu den Anlagen sollte ein landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt werden. Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Im Bewertungsmodell sind keine konkreten Regelungen zum Landschaftsbild enthalten. Dieser Eingriffstatbestand ist somit verbal-argumentativ zu ermitteln. Der auszugleichende Biotopwert sollte an Ort und Stelle des Eingriffs erfolgen, zumindest in gleicher Gemarkung.	Mindestabstand mit aufgenommen. Nach Rücksprache mit dem Bereich Brandschutz wurde diesem Mindestabstand zugestimmt. Bei vorliegender konkreter Planung kann, wenn erforderlich, ein größerer Abstand festgelegt werden. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil des Bauleitplanverfahrens und wird auch in diesem vorgenommen. Ein entsprechender Ausgleich am Standort der PVFA ist i.d.R. vorgesehen.
--	--	---

22.	UHV Tanger; 08.07.2022 (13.07.2022)	Im gekennzeichneten Bereich befinden sich keine Anlagen unserer Unterhaltungslast – sind also nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Teletronic Energy GmbH & Co. KG, 12.07.2022 (14.07.2022)	1. Beantragung der Aufnahme der für die Erweiterung der bestehenden PV-Anlage in Solpke angefragten Flächen aus dem Schreiben vom 19.11.2022 und Mail vom 07.02.2022 in das Flächennutzungsplan-Konzept für PV-Flächen. 2. Die Erweiterung der bestehenden PV-Anlage wurde bereits zur Planung und zum Bau der bestehenden Anlage mit den früheren Kollegen vom Bau- und Liegenschaftsamt besprochen. 3. Der am 15.01.2019 unterzeichnete Kaufvertrag über das Flurstück 27/6 erfolgte unter gemeinsamer Absprache mit der Stadt Gardelegen zum Zwecke der späteren Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. 2020 erfolgte der Kauf der benachbarten Flurstücke 317/51 und 318/52 sowie Abschluss der Pachtverträge der in der Anfrage zur Erweiterung angefragten Flurstücke. 4. Anfrage zur Einspeisung beim Netzbetreiber wurde am 27.07.2021 positiv beantwortet. 5. Für den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage ist es aufgrund der Kabellänge von 7,3 km zum Umspannwerk Mieste erforderlich, dass auf mindestens 10 ha zusätzliche Fläche zur Erweiterung der Bestandsanlage zugegriffen werden kann. Eine Erweiterung der Anlage ohne die Flurstücke 27/6 und 24/2 könne nicht erfolgen. 6. Bitte um Bearbeitung und Einbeziehung der Flächen in den Flächennutzungsplan für PV-Flächen	Zur Realisierung der Erweiterung der PVFA Solpke ist ein Änderungsverfahren des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplans notwendig. Nach Beschlussfassung dieses Konzeptes kann ein Änderungsverfahren eingeleitet werden. Punkte 4 bis 6 werden zur Kenntnis genommen. Eine FNP – Änderung wird als Parallelverfahren zur Aufstellung eines B-Planes zwingend erforderlich.

24.	IHK Magdeburg, 13.07.2022 (14.07.2022)	1. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Planungskonzept vom 02. Juni 2022 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen geltend.	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, 12.07.2022 (15.07.2022)	1. Grundsätzlich bestehen gegen die geplante Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Bedenken für die benannten Vorranggebiete. Unter Punkt 5.1.6 Denkmalschutzrechtliche Ausschlussbereiche sind die wichtigsten Kulturdenkmale, die es zu schützen gilt, ausdrücklich benannt. 2. Bitte beachten Sie, dass die Abteilung Archäologie des Landesamtes eine gesonderte Stellungnahme abgibt.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	JM I Projektinvest GmbH & Co. KG, 14.07.2022 (15.07.2022)	1. Die Grundstücke der Gemarkung Gardelegen, Flur 9, Flurstücke 529 und 532 befinden sich in Pufferbereichen zu Wohngebieten, für die eine Einzelfallprüfung erbeten wird mit nachfolgender Begründung: a) Die Flurstücke befinden sich an einer Bahntrasse. Laut dem aktuellen und dem ab Januar 2023 gültigen EEG sind Photovoltaikfreiflächenanlagen bevorzugt in diesen Bereichen zu errichten. b) Die Module werden nach Süden ausgerichtet. Da im Süden die Bahntrasse liegt, ist die Blendwirkung der aufgestellten Module gegenüber Anwohnern nicht gegeben. c) Das Grundstück ist durch eine Mauer gesichert. Somit ist die Freiflächenanlage nicht unmittelbar von außen einsehbar. d) Die Freiflächenanlage ist klein dimensioniert und hält Abstand zu den auf dem Grundstück befindlichen Wohngebäuden sowie zu sämtlichen Leitungen, die sich auf dem Grundstück befinden. Entsprechende Leitungspläne haben wir bereits vom Netzbetreiber erhalten. e) Die geplante Freifläche soll zusammen mit einer Dachanlage errichtet werden. Beide Anlagen wurden bereits beim Netzbetreiber so angefragt, dass ein Anschluss in unmittelbarer Nähe in der Niederspannung möglich ist. Die geplante Freiflächenanlage umfasst 534 Module mit insgesamt 216,27 kWp.	Aufgrund der aufgetretenen Problematik des „100 m Puffers“ wurde hier eine Änderung in Form einer gestrichelten Linie herbeigeführt. Die ggf. entsprechende Eignung ist somit sichtbar. Wird im anschließenden Bauleitplanverfahren beachtet im Rahmen der Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans.

27.	Bürger 4 , 14.07.2022 (15.07.2022)	Siehe Stellungnahme des Bürger 3	Siehe Stellungnahme des Bürger 3
28.	Regional PV Altmark-Solpke , 22.06.2022 (15.07.2022)	1. Durch die Konzentration von Freiflächenphotovoltaik auf wenige Standorte kann das übrige Stadtgebiet größtenteils von PVA freigehalten werden. Die Erfahrung habe gezeigt, dass ein Gefühl der „Überpräsenz“ durch zahlreiche, kleine PVFA bei Bürgern entsteht. Durch Konzentration der PV-Anlagen auf wenige Standorte ist von einer Akzeptanzsteigerung auszugehen, weshalb ein weiteres Positivkriterium angeregt werden soll, welches den Konzentrationsaspekt beinhaltet. 2. Zusätzlich zum Konzentrationsaspekt sollten räumliche Vorbelastungen wie etwa Bundesstraßen oder Hochspannungsleitungen sowie industrielle Vorbelastungen einbezogen werden und könnten ähnlich dem 200 m-Pufferbereich um Bahnanlagen begünstigt werden. 3. Ein positives Abwägungskriterium stelle ebenfalls ein vorhandener Sichtschutz, z.B. durch Wälder oder infrastrukturelle Sichtachsen, dar. 4. Ein weiteres Abwägungskriterium könne die Berücksichtigung einer nicht-vorhandenen Blendwirkung auf die umliegende Wohnbebauung sein. 5. Der Konzentrationsaspekt, die räumliche Vorbelastung und der Sichtschutz könnten hoch effektive Instrumente für eine raum- und bürgerverträgliche Umsetzung von PVFA sein.	Das Konzept hat zum Ziel potenziell geeignete Standorte für PVFA abzubilden. Dabei entscheidet der Stadtrat und die eingegangenen Anträge auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens über deren Realisierung. Die Gesetze und Vorschriften werden im Textteil dargestellt und im anschließenden Bauleitplanverfahren beachtet. Wird im anschließenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Wird im anschließenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen.

		6. Berücksichtigung und Aufnahme des im EEG 2023 angeregten 500 m-Puffers entlang von Bahntrassen und Autobahnen im PV-Konzept. 7. Die politischen Umstände sowie der Klimawandel offenbaren die Wichtigkeit von Projekten der Erneuerbaren Energien. Das Gesamträumliche Planungskonzept für PV-Freiflächenanlagen der Gemeinde kann maßgeblich zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen. Drohende Versorgungskrisen können nur durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien abgewendet werden. Dieser Umstand sollte dringend bei der Entscheidung über etwaige Höchstgrenzen beim Zubau von PVFA berücksichtigt werden.	Wurde in der Plankarte mit einer entsprechenden gestrichelten Linie in hell- und dunkelgrün (geltende EEG Vorgaben) eingepflegt. Bei der Zielfestlegung des gesamträumlichen Konzeptes orientiert sich die Hansestadt Gardedelegen daher an den planerisch vorbereiteten Erzeugungskapazitäten im Bereich der Windenergie. Diese nehmen derzeit einen Flächenanteil von etwa 0,5 Prozent des Gemeindegebiets ein. Somit wird unter Berücksichtigung der technischen und personellen Voraussetzungen der Verwaltung aktuell ein Ausbaupfad von maximal 0,5 Prozent des Gemeindegebiets für PVFA (320 ha) bei einem angestrebten Zeithorizont von 5 Jahren festgelegt.
--	--	--	--

29.	Bürger 5 , 15.07.2022 (15.07.2022)	1. Beantragung einer Korrektur für die westliche Fläche des beim Amt für Landwirtschaft geführten Feldblocks DESTLI 05-1269-0056, da diese wohl fälschlicherweise als ein nach § 22 BNatSchG geschütztes Biotop eingestuft und ausgewiesen wurde. Die Ackerfläche wird vom Pächter konjunkturrell stillgelegt, könne aber jederzeit wieder mit Ackerkulturen bewirtschaftet werden.	Rücksprache bei der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel ergab, dass es sich aktuell nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Die Korrektur erfolgte dahingehend in der Plankarte.
30.	Bürger 6 , 15.07.2022 (18.07.2022)	mit heutigem Tag endet die öffentliche Auslagefrist zum gesamträumlichen Planungskonzept für Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) in der Hansestadt Gardelegen. Die derzeitige Gasmangel-Debatte zeigt, dass es ab jetzt nicht nur um den reinen Strom geht, sondern Energie im Allgemeinen einen immer höheren Stellenwert bekommt. Verfahren, um Strom in andere Energieträger umzuwandeln (Power-to-X) wie bspw. Power-to-Liquid (Strom zu Wasserstoff) oder Power-to-Gas (Strom zu Gas) sind keine Zukunftsmusik mehr und lassen sich ab jetzt wirtschaftlich darstellen, bedingen aber eine gewisse Größe der Anlagen. 14 Prozent der gesamten Ackerfläche wird derzeit zur Energiegewinnung durch Mais genutzt. PV-Anlagen liefern weitaus mehr Energie pro Quadratmeter als Mais. Hier zeigt sich, wie groß das Potential zur effektiven Energiegewinnung und zur effektiven Nahrungsmittelerzeugung eigentlich ist. Eine Steuerung kann jetzt durch die Vorgabe geeigneter Kriterien erfolgen. Um das Thema in einem halben Jahr nach Beschlussfassung nicht erneut "beackern" zu müssen, ist es wichtig, mehr Fläche freizugeben. Die vor der Energieknappheit erwähnten 0,5 Prozent PVFA in unserer Stadt reichen bei weitem nicht aus, um wirtschaftliche Anlagen zu fördern. Hier einige sinnvolle Kriterien zur effektiven und wirtschaftlichen Steuerung: Motto: Die Ertragskraft der Flächen soll optimal genutzt werden! 1. Keine Flächenbegrenzung für PVFA Der Markt regelt die Flächenkonkurrenz selbst. Sollte die Nachfrage nach Energie rückläufig sein oder die Nachfrage nach Nahrungsmitteln steigen,	Bei der Zielfestlegung des gesamträumlichen Konzeptes orientiert sich die Hansestadt Gardelegen daher an den planerisch

		findet sich das Gleichgewicht von selbst. Der Rückbau der Anlagen ist stets durch die hinterlegten Sicherheiten beim Landkreis gewährleistet. Den Verlust der Förderfähigkeit des Ackers muss der Eigentümer allein tragen. Um die langfristige Wirtschaftlichkeit und die optimale Positionierung (Finanzierung der Stromtrassen durch Betreiber) von Großflächen-PVFA zu gewährleisten, sollten die Größe von 50 Hektar (je Anlage) nicht unterschritten werden.	vorbereiteten Erzeugungskapazitäten im Bereich der Windenergie. Diese nehmen derzeit einen Flächenanteil von etwa 0,5 Prozent des Gemeindegebiets ein. Somit wird unter Berücksichtigung der technischen und personellen Voraussetzungen der Verwaltung aktuell ein Ausbaupfad von maximal 0,5 Prozent des Gemeindegebiets für PVFA (320 ha) bei einem angestrebten Zeithorizont von 5 Jahren festgelegt.
		2. Beteiligung der Ortschaften an der EEG-Umlage zu 50 Prozent. Die Stadt hat den Verwaltungsakt zur Errichtung zu finanzieren und die administrativen Aufgaben zu verwalten, die jeweilige Ortschaft den „Gewerbebetrieb“ im Ort. Daher sollte auf jeden Fall eine Gewinnverteilung erfolgen.	Nicht Bestandteil dieses Konzeptes. Die EEG Zulage darf/sollte nicht mit der Bauleitplanung vermischt werden. Zuständiges Amt ist daher das Amt für Liegenschaften. Regelungen zur Verteilung werden durch den Stadtrat separat festgelegt.

		3. Abstand zur Ortschaft sollte mindestens 100 Meter betragen. Wie im Vortrag zur Vorstellung des gesamträumlichen Planungskonzeptes durch das Ingenieurbüro erwähnt, gibt es ab 100 Meter keine spürbare Verspiegelung mehr. Ein größerer Abstand ist daher nicht notwendig. Eventuelle Stromtrassen sollten den gleichen Abstand haben. 4. Begrünung in Sicht zur Ortslage Zur besseren Einbindung in die Natur sollte die Ansicht zur Ortslage begrünt werden. 5. Begrenzung der Bodenpunkte auf maximal 30. Die echte Ertragskraft der Böden lässt sich nur schwer feststellen. Als übliches, messbares Kriterium dient die Ackerwertzahl. Werte über 30 Bodenpunkte sollten aus Gründen der effektiven Nahrungsmittelerzeugung ausgeschlossen werden. Anlagen sollten den genannten Wert im Mittel nicht überschreiten. 6. Nur auf benachteiligten Gebieten Die Errichtung sollte nur auf benachteiligten Gebieten möglich sein.	Wurde im Konzept berücksichtigt. Festlegungen dazu erfolgen im nachgelagerten Bauleitplanverfahren. Berücksichtigt im Textteil unter 5.3.6. Die benachteiligten Gebiete sind im Textteil unter Punkt 2.3.2 im Rahmen einer Textkarte abgebildet. Anhand der Karte kann festgestellt werden, dass fast die gesamte Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen mit ihren Ortsteilen den benachteiligten Gebieten nach der FFAVO (2022)
--	--	---	--

		7. Abstand zu Wäldern Der Abstand zur Waldkante sollte 30 Meter betragen, so dass das Gelände (großzügig) umfahren werden kann und die Gefährdung durch umfallende Bäume weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Ggf. kann ein Brandschutzstreifen um das Gelände die Ausbreitung von Flächenbränden verhindern.	zugeordnet wird. Eine solche Einschränkung ist im vorliegenden Konzept (noch) nicht vorgesehen. Durch die Stellungnahme vom Altmarkkreis Salzwedel, untere Forstbehörde, wurde der Mindestabstand in Höhe von 25 m von PVFA (Baumlänge in ausgewachsenem Alter) zu Waldflächen empfohlen. Im Punkt 5.2.4 wurde dieser Mindestabstand mit aufgenommen.
--	--	---	---

		sind. Bei der Planung von Freiflächen-PV-Anlagen sollte daher wenn möglich grundsätzlich ein Mindestabstand zu Immissionsorten von mind. 100 m berücksichtigt werden. Der im vorliegenden Planungskonzept beschriebene 100 m-Puffer um Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als geeignet zu betrachten, schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendwirkungen zu vermeiden. 4. Natur- und Landschaftspflege Die verschiedenen Schutzobjekte nach § 22 ff Bundesnaturschutzgesetz sind im Rahmen ihres jeweiligen Schutzzweckes weitestgehend von der Planung für PV-Flächen ausgenommen. In den Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Freiflächen-PV-Anlagen ist im Vorfeld die UNB zu beteiligen und der jeweilige Kartierrahmen ist abzusprechen. So können z.B. Rast-, Nahrungs- und Fortpflanzungsgebiete gefährdeter Arten ausgeschlossen werden, um eine Beeinträchtigung verhindern zu können. Zudem sind im späteren Genehmigungsverfahren eine Biotopkartierung, eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, die Einbindung in das Landschaftsbild sowie Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (ggf. CEF-Maßnahmen etc.) für die entsprechenden Artengruppen anzufertigen. Die UNB ist in den weiteren Verfahren weiterhin zu beteiligen. 5. Forstwirtschaft und Wald Konkrete Aussagen in Bezug auf Flächen, die nach §§ BWaldG und LWaldG als Wald im Sinne dieser Gesetze einzustufen sind und deren weitere erforderlichen Prüfungen gemacht werden, werden erst in der Phase der Genehmigungs- und Planverfahren getroffen. Für jede PV-Anlage ist daher eine Einzelfallbetrachtung	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird im anschließenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---

		notwendig. <u>Hinweise:</u> a) Das LWaldG verfolgt die Erhaltung und Mehrung der Waldflächen (§ 1 LWaldG). b) Die Bewirtschaftung der Waldflächen ist nachhaltig und ordnungsgemäß zu sichern. c) Die Belange zur Umsetzung der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion ist mit den Belangen der Allgemeinheit und den Einzelinteressen der Eigentümer zu vereinbaren. d) Zur Reduzierung von Schäden durch Windwurf, Eisbruch und Sturm wird ein Mindestabstand der Anlagen von 25 m (Baumlänge im ausgewachsenen Alter) zu angrenzenden Waldflächen empfohlen. e) Die Anlagen sind hinsichtlich des Waldbrandschutzes so aufzustellen, dass von ihnen keine Waldbrandgefährdung ausgeht. f) Ein nachträglicher Rückschnitt von Wald zu Gunsten einer PV-Anlage wird gemäß § 43 Nachbarschaftsrecht in Bezug zu Abstandsregelungen ausgeschlossen. g) Eine Behinderung/Beeinträchtigung von notwendigen Arbeiten am und im Forstholz darf durch Umzäunung der PV-Anlagen nicht erfolgen. Die Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter, das Einverständnis der jeweiligen Grundbesitzer wird vorausgesetzt. Die untere Forstbehörde ist am weiteren Verfahren zu beteiligen. 6. Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung a) Den im Planungskonzept beschriebenen Beschränkungen und Verboten wird grundsätzlich gefolgt. b) Unzulässig ist die Errichtung von Freiflächenanlagen in Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und für die	Der empfohlene Mindestabstand in Höhe von 25 m wird unter Punkt 5.2.4 aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	--

		Wassergewinnung genutzten Gebieten, Schutzzonen I und II, in und an Gewässern und in Gewässerrandstreifen. c) Niederschlagswasser ist generell auf dem jeweiligen Grundstück ungesammelt zu versickern. d) Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der AwsV und der geltenden Regeln der Technik zu erfolgen. e) Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist unzulässig. Das Grundwasser ist zu schützen. f) Schutzzone III ist vom Verbot der Bebauung grundsätzlich auch betroffen. Hier sind in jedem Fall Einzelfallbetrachtungen und eine gesonderte Ausnahmegenehmigung nach Wasserrecht erforderlich. Hinweis: Nicht genannt wurde das für die Wassergewinnung genutzte Gebiet in Gardelegen. Hier ist die Schutzgebietsfestsetzung in Vorbereitung.	Rücksprachen erfolgten mit der unteren Wasserbehörde. Übergebene Dateien zum Schutzzonenvorschlag 2021 für die Festsetzungen des Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserfassungen Gardelegen wurden in die Plankarte eingearbeitet.
		7. Abfallentsorgung a) Im Vorhabengebiet sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Altlastenkataster des ALT SAW ehemalige Deponiestandorte registriert, welche sich derzeit noch in der Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase und damit im Abfallrecht befinden. b) Eine abfallrechtliche Beurteilung/Entscheidung zur Bewertung von Maßnahmen im Bereich von Altlastenverdachtsflächen oder in deren unmittelbarer Nähe erfolgt erst bei Vorliegen konkreter Planungsunterlagen mit	Wird zur Kenntnis genommen.

		entsprechenden verbalen Erläuterungen möglich ist. c) Die abfallrechtliche Genehmigung zum Vorentwurf (Aktenzeichen: X6124119) ist weiterhin zu berücksichtigen. 8. Bodenschutz und Altlasten a) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind im nach § 9 BodSchAG LSA geführten Altlastenkataster eine Vielzahl von Altlastenverdachtsflächen und Altlasten erfasst. Im Zuge konkreter Planungen können dem Antragsteller die Daten bezüglich der Standorte übergeben werden. b) Eine bodenschutzrechtliche Beurteilung/Entscheidung zur Bewertung von Maßnahmen im Bereich von Altlastenverdachtsflächen oder in unmittelbarer Nähe erfolgt erst bei Vorliegen konkreter Planunterlagen mit entsprechenden Erläuterungen zum Vorhaben. Hinweis: Zum vorsorgenden Bodenschutz steht als Planungsinstrument das Bodenfunktionsbewertungsverfahren zur Verfügung. Dieses ermöglicht die Identifizierung wertvoller Flächen mit hoher Funktionserfüllung gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG und somit die Lenkung der vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahme. Planungsbezogene Auszüge aus der digitalen Datenbasis können bei der UNB angefordert werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---

32.	Bürger 7, 15.07.2022 (18.07.2022)	Generell: Alle rot markierten Flächen sind lt. Kartenlegende mit einer sehr hohen Ertragsfähigkeit deklariert, die Bodenpunktzahl liege in diesem Bereich durchschnittlich bei einer Punktzahl von 30, weshalb keine Ertragsfähigkeit größer 75 erreicht werden könne. Die Bewertung sei hier falsch. Zu den Kartenausschnittsmarkierungen: 1. Es sei nicht nachvollziehbar, warum der Bereich der angedachten PV-Anlage rot gekennzeichnet ist, obwohl der Abstand zum Ort gegeben sei. 2. Der unterlegte Wald sei mehrere Jahrzehnte alt und wurde teilweise im Frühjahr nach dem großen Sturm aufgeforstet. Eine Ausweisung in der Plankarte als Vorranggebiet für Erstaufforstung würde nicht passen. 3. In diesem Gebiet stehen Windräder. Sollte für Abschnitt 1 ein Vogelschutzgebiet hinterlegt sein, dürften in Abschnitt 3 keine Windräder stehen, da die Vögel über alle Flächen des Kartenausschnitts fliegen. 4. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum grüne Energie auf dieser rot markierten Fläche verboten wird, gleichzeitig aber geprüft wird, ob eine Atommüllendlagerstätte auf dieser Fläche entstehen kann. Dies sei ein Widerspruch.	Die Karte wurde falsch interpretiert, die Signaturen wurden zur Beschlussfassung noch einmal geändert und die Identifizierung hiermit vereinfacht In der Karte werden Ausschlusskriterien, Abwägungskriterien mit negativer Wirkung (beschränkte Eignung) und Positivkriterien dargestellt. Dabei überlagern in der Darstellung Ausschlusskriterien generell > Abwägungskriterien mit negativer Wirkung (beschränkte Eignung) > Positivkriterien; Abwägungskriterien mit negativer Wirkung (beschränkte Eignung) überlagern > Positivkriterien. Ausgenommen sind bestehende SO-PV (aus dem aktuellen FNP) und PVFA sowie nachrichtliche Ergänzungen (z.B. Altlastenflächen), die über
-----	--	--	--

		5. Dieser Bereich ist mit Natura-2000-Gebiet markiert, jedoch gibt es keine Natura 2000 Flächen. Die Datenquellen seien nicht nachvollziehbar. Ich bitte vor diesem Hintergrund meine Anmerkungen zu berücksichtigen und zu prüfen.	sämtlichen flächigen Darstellungen liegen. Die räumliche Visualisierung ermöglichte verbleibende Flächen (Gunstflächen) schnell zu identifizieren. Die Plankarte dient in diesem Zusammenhang der zusammenfassenden Visualisierung der vorgenannten Kriterien und liefert hiermit eine Grundlage zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungen, indem Ausschlussbereiche und mit negativen Abwägungsbelangen belegte Flächen einfach zu erkennen sind (hierbei ist es ausdrücklich nicht notwendig und nicht Ziel der Plankarte in jedem Fall die/alle expliziten Negativkriterien zu aus der Plankarte zu bestimmen, da das Auftreten schon eines Ausschlusskriteriums die Beplanung gemäß Konzept in der Regel verhindert).
--	--	---	---

34.	GDMcom, 25.07.2022 (08.08.2022)	1. betroffene Anlagenbetreiber: - ONTRANS Gastransport GmbH 2. für die Betreiber „Erdgasspeicher Peissen GmbH“, „Ferngas Netzgesellschaft mbH“ und VNG Gasspeicher GmbH werden anhängend allgemeine Auskünfte erteilt. 3. Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, sodass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. 4. Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. 5. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. 6. Die Auflagen und Hinweise aus der Stellungnahme vom 07.01.2022 (PE 12071/21) sind in vollem Umfang zu beachten. 7. Die ONTRANS Gastransport GmbH ist weiter am Verfahren zu beteiligen.	Die Punkte werden insgesamt zur Kenntnis genommen.
35.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, 20.07.2022 (26.07.2022)	1. Das Planungskonzept für PV-Freiflächenanlagen stellt für die Ausweisung von PVFA-Flächen Negativ- und Positivkriterien auf. 2. Negativkriterium „Böden mit hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit“ wird begrüßt, da aus landwirtschaftlicher Sicht diese Böden der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben sollten. 3. Als Negativkriterium mit beschränkter PVFA-Eignung gelten u.a. das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und landwirtschaftliche Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten mit mittlerer Ertragsfähigkeit (Ackerzahl >40-59) a) eine Inanspruchnahme soll nur in Ausnahmefällen möglich sein b) im REP Altmark 2005 ist im Bereich zwischen Gardelegen und Lindstedt ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Diese Festlegung ist in der Plankarte zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft wurde in die Plankarte aufgenommen (orangefarbene Schraffur).

		4. Die Höchstgrenze von 0,5 % der Flächenfestlegung für PVFA wird begrüßt, um lokal eine übermäßige Inanspruchnahme von Flächen auszuschließen. 5. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft bilden nur einen Teil der ertragreichen Flächen ab. Deshalb wurde vorgeschlagen, ertragsschwache bzw. geringwertige Flächen zu identifizieren und darzustellen. Diese Darstellung wurde in der vorliegenden Plankarte vorgenommen, wobei nur die Flächen mit einer Ackerzahl < 40 in die Ermittlung der Potenzialstandorte aufgenommen werden sollen. 6. Die benachteiligten Gebiete werden im Planungskonzept genannt und als Positivkriterium aufgenommen. 7. aus landwirtschaftlicher Sicht können auch die anderen im Kriterienkatalog dargestellten Positivkriterien mitgetragen werden. 8. der Kriterienkatalog ist insgesamt geeignet, Standorte für PVFA in einer sachgerechten und konfliktarmen Abwägung auch hinsichtlich der Belange der Landwirtschaft zu identifizieren, soweit die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen mit mittlerer Ertragsfähigkeit und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft (>40 BP) begründete Ausnahmefälle bleiben.	Die Punkte 4 bis 8 werden zur Kenntnis genommen.
--	--	---	---

		- Empfehlung, eine Bilanzierung des Bedarfs aus den ermittelten Größen „Ausbauziel und Bestand“ vorzunehmen, da diese bisher nicht erfolgt sei. - Empfehlung, eine Bilanzierung mit den Größen „Bedarf“ und „Eignungsflächen“ vorzunehmen. - Empfehlung, die Reihenfolge der Prüfschritte (Positivkriterium/ Negativkriterium) für die Flächenermittlung einzuhalten, um zuerst Eignungsflächen für PVFA darzustellen, da diese prioritär für den Ausbau herangezogen werden sollen. b) Flächen mit Versiegelung - es fehlt die Ermittlung und kartografische Darstellung von Konversionsflächen bzw. anderweitig vorgeschädigten Flächen und die Einschätzung von deren Eignung für PVFA. c) Lage, Größe, Exposition, Verschattung, Erschließung, Nähe, Netzanschluss - Aussagen zu den unter 2.2 genannten Kriterien sind im Konzept nur vereinzelt und teils indirekt vorhanden (Kap. 5.3.3, S. 26, Anstrich 3). Die Ergänzung von Aussagen zu den genannten Parametern, beispielsweise zum Vorhandensein von Hochspannungs- und Mittelspannungsfreileitungen, hier als Aussage für die Nähe zum Netzanschluss ist wünschenswert. Sollten keine Aussagen für das vergleichsweise große Gemeindegebiet getroffen werden, könnten Hinweise aufgeführt werden, an welcher Stelle im weiteren Planungsverfahren dies berücksichtigt bzw. ermittelt werden soll.	Die Reihenfolge wurde im Textteil der Arbeitshilfe angepasst. Das Ergebnis bleibt identisch. Datenbestände zu Konversionsflächen liegen uns nicht vor. Die Altlastflächen (eingetragen im Altlastenkataster des Altmarkkreises Salzwedel) wurden in die Plankarte übernommen. Im Konzept wurden ausschließlich die Hochspannungsleitungen, welche als Shape-Datei zur Verfügung standen, in die Plankarte übernommen. Eine Aussage zum Netzanschluss kann nur im konkreten nachgelagerten Bauleitplanverfahren abschließend geklärt werden. Hinweis wurde zur Kenntnis
--	--	---	---

		d) Ermittlung von Ausschlussflächen - Empfehlung, Ausschlussflächen aus 3.1 (Vorranggebiete, Vorrangstandorte, Ziele der Raumordnung) kartografisch lesbarer darzustellen. - Empfehlung, Flächen aus 3.2 (Vorbehaltsgebiete, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse [Abwägung, Ermessen]) für Abgleich mit städtebaulichen Kriterien vorzuhalten. - Empfehlung, Vorbehaltsgebiete deutlich höher zu wichten als „normale“ Grundsätze. - Empfehlung, Formulierungen im Konzept wie „Tabubereiche“ und „harte Ausschlusskriterien“ vermeiden, da diese aus der Rechtsprechung zur Aufstellung von Regionalen Entwicklungsplänen im Themenfeld „Windenergie“ herrühren. - Empfehlung, hinsichtlich der Ziele der Raumordnung eine Formulierung zu wählen, welche die Ausschlusskriterien als planerischen Willen der Kommune ausdrückt, da es sich beim Planungskonzept PV um ein informelles Steuerungsinstrument handelt und Formulierungen wie „Tabubereiche“ oder „harte Ausschlusskriterien“ hierfür nicht verwendet werden sollten. ⇒ begründet werden kann dies damit, dass es sich bei den Zielen der Raumordnung um Vorgaben aus überörtlichen Planungen handelt, die nach dem Willen des Konzeptgebers eine pauschale Freihaltung dieser Gebietstypen auf Gemeindeebene rechtfertigen, weshalb diese Gebiete/Standorte ausgeschlossen werden sollten. - Hinweis: Ein Ziel der Raumordnung kann nicht allein aufgrund der Beachtungspflicht des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz als Ausschlusskriterium aus gesetzlichen Gründen bewertet werden. Die Inanspruchnahme der Vorranggebiete/ Vorrangstandorte ist der Abwägung nicht zugänglich, gemäß § 6 Abs. 2 ROG kann unter bestimmten Voraussetzungen von Zielen der Raumordnung im begründeten Einzelfall jedoch abgewichen werden. Daher	genommen und in der Plankarte umgesetzt. wurde in der Begründung deutlicher formuliert. Empfehlung wurde im Textteil umgesetzt. Worte wurden durch adäquate ersetzt. Wird als Hinweis zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	--

		f) Festlegung zukünftiger Potenzialflächen 1. Eignungsflächen mit städtebaulichen Abwägungskriterien abgleichen, die hieraus resultierenden Potenzialflächen ins Konzept übernehmen und kartografisch darstellen 2. Flächen mit eingeschränkter Eignung mit den städtebaulichen Abwägungskriterien abgleichen und nach begründeter Abwägung als Potenzialfläche ins Konzept übernehmen sowie kartografisch darstellen oder ausschließen. - die Plankarte eigne sich aufgrund der Informationsfülle nur bedingt, um eine leicht zu überblickende Flächendarstellung für eine nachvollziehbare Flächenauswahl für PVFA vornehmen zu können. - g) Zusammenfassung - gelungen sind die Darstellung der Negativkriterien, der Positivkriterien sowie der Kriterienkatalog - Die Darstellung von wirtschaftlichen, verkehrlichen, wohnungsbaulichen Konversionsflächen aus Tabelle 1 bzw. der Flächen aus den Kapiteln 5.3.2 (benachteiligte Gebiete), Kap. 5.3.3. (Natur- schutzfachlich geeignete Standorte, 5.3.4 (Wasserwirtschaftlich geeignete Standorte) und 5.3.5 (geeignete Standorte Klima- und Bodenschutz) sollten kartographisch, wenn möglich mit Priorisierung bestimmter Flächenkategorien, wie sie sich aus der bisher geltenden Rechtslage ergibt, dargestellt werden. Die Raumordnungspläne des Landes und der Regionalen Planungsgemeinschaften sowie deren Zielfestlegungen gelten weiterhin und werden bei Übernahme der Flächen aus dem gesamträumlichen Konzept in den Flächennutzungsplan gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten sein. - Die Priorisierung der Flächeninanspruchnahme, zuvorderst die Darstellung des Potentials aus Kon-versionsflächen bzw. im Konzept als „raumordnerisch erwünschte Gunstflächen" und erst nachgeordnet die im Einzelfall begründete Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen mit höchstens geringem	dient der Stadt als Auswahl- und Entscheidungsgrundlage für die Einleitung von Bauleitplanverfahren. Am grundsätzlichen Aufbau werden keine Änderungen vorgenommen. Im Ergebnis sollen Potentialflächen dargestellt werden. Eine weitergehende Abwägung und die Darstellung von Eignungsflächen erfolgt nicht. Die Plankarte wurde dahingehend angepasst und übersichtlicher gestaltet. Farbliche Anpassungen wurden ebenfalls vorgenommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die benachteiligten Gebiete wurden als Textkarte in den Textteil unter Punkt 2.3.2 aufgenommen. Die Priorisierung wurde entsprechend im Textteil unter 5.1.2 deutlicher zum
--	--	---	--

		Ertragspotential darf im Konzept nicht verlorengehen. Nur so kann der Vorgabe aus der Arbeitshilfe: „Grundsätzlich dienen diese Flächen vorrangig der Futter- und Lebensmittelproduktion. Aus diesem Grund wird nochmals auf die im Kapitel 4.1 aufgezeigte raumordnerische Festlegung des Grundsatzes 85 des LEP-LSA 2010 verwiesen, wonach die Errichtung und der Betrieb von PVFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden soll.“, Rechnung getragen werden. - Ich empfehle eine Darstellung der einzelnen Kriterien, die zu einem Flächenausschluss/ Eignung/ Beschränkung der Eignung in der Abwägung führen (dazu sind beispielsweise A3-Karten im Text ausreichend, Themen siehe Beispiel Nr. 1 bis 6 unten) sowie als Schlussdarstellung die übersichtliche und leicht lesbare Darstellung der für PVFA verbleibenden Suchräume (Eignungsflächen und Flächen mit eingeschränkter Eignung) in der Karte Anlage 1.	Ausdruck gebracht. Wird zur Kenntnis genommen. Das vorliegende Konzept dient der Stadt als Auswahl- und Entscheidungsgrundlage für die Einleitung von Bauleitplanverfahren. Am grundsätzlichen Aufbau werden keine Änderungen vorgenommen. Im Ergebnis sollen Potentialflächen dargestellt werden. Eine weitergehende Abwägung und die Darstellung von Eignungsflächen erfolgt nicht. Die Kriterien sind mit ihrer jeweiligen Wirkung im Textteil ausführlich beschrieben, weitere Karten werden nicht eingefügt. Der Textteil wurde an der Reihenfolge der Prüfschnitte aus der Arbeitshilfe angepasst. Zum Stand der Entwurfs - Ausarbeitung, war die Arbeitshilfe des MID gerade erst erschienen. Das vorliegende Konzept
--	--	---	---

		- Für die Bilanzierung der zur Erreichung des Ausbauzieles erforderlichen Flächen empfehle ich die Einhaltung der Reihenfolge der Prüfschritte aus der Arbeitshilfe. - Hilfreich für die Entfrachtung der vorgelegten Anlage 1 könnten zur Auswahl folgende Beispiele als Zwischenschritte für kartografische Darstellungen (A3-Format) sein: ▪ Darstellung der im FNP ausgewiesenen Sonderbauflächen PVFA ▪ Darstellung der Eignungsflächen (Konversionsflächen, Brachflächen, nicht-ausgelastete Gewerbegebiete (Übermaßplanung)) ▪ Darstellung Verbandsgemeindegebiet mit der „Benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt“ und nur diese Flächen als Suchraum betrachten ▪ Darstellung der Ausschlusskriterien, z.B. Vorranggebiete für Landschaft und Natur, Rohstoffgewinnung und Hochwasserschutz, BP Drömling (Kern- und Pflegezone) ▪ Darstellung der Flächen mit beschränkter Eignung (Abwägungskriterium mit negativer Wirkung) ▪ Darstellung der Freihaltezonen Bitte um erneute Vorlegung des überarbeiteten Konzepts.	dient der Stadt als Auswahl- und Entscheidungsgrundlage für die Einleitung von Bauleitplanverfahren. Am grundsätzlichen Aufbau werden keine Änderungen vorgenommen. Im Ergebnis sollen Potentialflächen dargestellt werden. Eine weitergehende Abwägung und die Darstellung von Eignungsflächen erfolgt nicht. Die Kriterien sind mit ihrer jeweiligen Wirkung im Textteil ausführlich beschrieben, weitere Karten werden nicht eingefügt. Nach Beschlussfassung wird dem MID eine finale Fassung des Konzeptes in Papierform und digital übergeben.
--	--	---	--

Anmerkungen:

- *Einreichende Stelle, Datum des Schreibens und in Klammern das Datum über den Posteingang bei der Hansestadt Gardelegen.*
- *Bei der Begrifflichkeit „Bürger“ wird m/w/d impliziert.*